

Satzung über die Hausnumerierung

in der Gemeinde Egmating

Die Gemeinde Egmating erläßt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch folgende

S a t z u n g

§ 1

Verpflichtung zur Numerierung

- (1) Die Gemeinde ordnet jedes baulich und gewerblich nutzbare Grundstück einer bestimmten Straße zu und setzt für die Gebäude eine Hausnummer fest.
Ist keine Straße bekannt, so können die Gebäude innerhalb eines Ortsteils numeriert werden.
Nebengebäude erhalten keine eigene Hausnummer, es sei denn, sie dienen einem selbständigen Zweck und müssen aus Gründen des Geschäftsverkehrs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gesondert gekennzeichnet sein.
- (2) Die über die Grundstücke und Gebäude Verfügungsberechtigten haben die Schilder auf Anordnung der Gemeinde anzubringen oder die Anbringung zu dulden (§ 3).

§ 2

Beschaffenheit und Beschaffung der Hausnummernschilder

(1) Beschaffenheit der Schilder:

Material: Aluminium Grundfarbe: blau

Größe: mind. 15 cm x 15 cm Form: quadratisch

Farbe der Schrift: weiß-reflektierend

Buchstabengröße: mind. 1,5 cm

(2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde beschafft.

§ 3

Anbringen der Hausnummernschilder

(1) Die Schilder sind straßenseitig und gut sichtbar am Haus oder an der Einfriedung anzubringen.
Die Gemeinde kann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Interessen der Anlieger die genaue Stelle bestimmen.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat das Recht, das Hausnummernschild selbst anzubringen. Will er das Hausnummernschild selbst anbringen, dann muß er das Schild binnen 14 Tagen nach Erhalt des Hausnummernzuteilungsbescheides bei der Gemeinde abholen. Die Gemeinde weist auf diese Frist hin. Das Schild ist dann vom Verfügungsberechtigten binnen zwei Wochen nach Abholung gemäß Abs. 1 anzubringen.

(3) Wird das Schild nicht während der in Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist abgeholt, so wird es auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Gemeinde oder von ihrem Beauftragten angebracht. Der Verfügungsberechtigte wird spätestens am Tage vor der Anbringung des Schildes hiervon benachrichtigt.

§ 4

Ändern und Erneuern von Hausnummern

Bei einer notwendigen Änderung oder Erneuerung von Hausnummern finden die §§ 1 - 3 dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 5

Kostentragung

Die Kosten der Hausnumerierung (Schilder, gegebenenfalls einschließlich Anbringung) haben die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, dinglich Berechtigte) zu tragen.

§ 6

Übergangsregelung

Die Verfügungsberechtigten der baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, denen bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine Hausnummer zugeteilt und das Schild ausgehändigt worden ist, haben das Schild bis zum 31.03.1988 anzubringen.

§ 7

Zwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 500.-- DM kann geahndet werden, wer

1. das Schild nach § 3 Abs. 2 abholt und dann nicht in der dort genannten Frist anbringt,
2. entgegen § 6 vor Inkrafttreten dieser Satzung ein Schild zugeteilt erhielt, es abholte und nicht innerhalb der hier genannten Frist anbringt.

S. Änderung

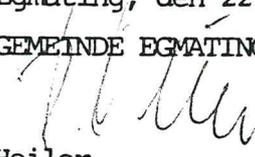
§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egmating, den 22. Dezember 1987

GEMEINDE EGMATING


Heiler

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 14. Januar 1988 durch Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn und in der Gemeindekanzlei Egmating.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln in Glonn und Egmating. Die Anschläge wurden angeheftet am 14. Januar 1988 und wieder abgenommen am 1. Februar 1988.

Glonn, den 1. Februar 1988


Sigl

Gemeinschaftsvorsitzender



Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung über die Hausnumerierung in der
Gemeinde E g m a t i n g

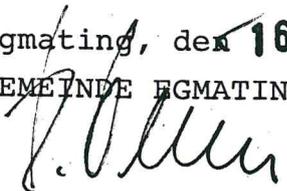
Die Satzung über die Hausnumerierung in der Gemeinde Egmating wird wie folgt geändert:

1. § 7 der Satzung vom 22.12.1987 wird ersatzlos gestrichen.
2. Der bisherige § 8 Inkrafttreten wird § 7.

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Egmating, den **16. Feb. 1989**

GEMEINDE EGMATING


H e i l e r

1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der Änderungssatzung erfolgte am 23.02.1989 durch Niederlegung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Glonn und in der Gemeindkanzlei Egmating.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschlag an den Amtstafeln in Glonn und Egmating. Die Anschläge wurden angeheftet am 23.02.89 und wieder abgenommen am 10.03.1989.

Glonn, den 10. März 1989


S i g l

Gemeinschaftsvorsitzender

